



Präsidentin: Martina Maric
Vereinsadresse: 1170 Wien, Neuwaldeggerstraße 44
E-Mail: vorstand@oecfb.at; Internet: <https://oecfb.at>

Österreichischer-Club-Französischer-Bulldoggen **Gegr. 1987, Sitz Wien**

Zuchtordnung (ZO) für die Französische Bulldogge in Österreich gültig ab 06.12.2023

PRÄAMBEL:

Der österreichische Club für Französische Bulldoggen, gegr. 1987, („ÖCFB“) ist der einzige Club und die allein anerkannte Vertretung der Rasse beim Österr. Kynologenverband, angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale in Brüssel (F.C.I.). Der ÖCFB bezweckt die Förderung der Reinzucht der Französischen Bulldoggen.

Die Zuchtordnung (ZO) und die Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des ÖCFB dienen der Förderung der planmäßigen Zucht von gesunden wesensfesten Hunden in Österreich.

Die Zucht soll Form und Wesen der Französischen Bulldogge auf möglichst breiter Basis erhalten, festigen und weitergeben.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

ZUCHTORDNUNG (ZO)

1. Grundsätzliches

1.1. Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).

Für alle Mitglieder des ÖCFB sind die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften, die ZEO des ÖKV, die Zuchtordnung des ÖCFB (ZO) und die

Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie verbindlich und in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

Dies gilt auch für alle Zuchtvorgänge von Hündinnen- und/oder Deckrüdenbesitzern, die nicht Mitglied im ÖCFB sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

1.2. Die Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des ÖCFB werden vom ÖCFB-Vorstand erstellt und laufend aktualisiert

Die Züchter werden von jeder Änderung der ZO per E-Mail informiert.

1.3. Diese Zuchtordnung tritt mit 06.12.2023 in Kraft und wurde vom Vorstand mit Umlaufbeschluss vom 10.09.2023 in Abänderung der Zuchtordnung vom 09.12.2022 beschlossen.

1.4. Alle in Österreich gezüchteten Hunde und Importhunde, deren Besitzer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) einzutragen. Die Eintragung in das ÖHZB ist mit den nötigen Unterlagen beim Zuchtwart des ÖCFB zu beantragen.

1.5 Importhunde müssen vor der Eintragung in das ÖHZB durch den Zuchtwart begutachtet werden.

Diese Begutachtung kann durch eine vom Zuchtwart beauftragte Person durchgeführt werden.

Der Zuchtwart oder die vom Zuchtwart beauftragte Person hat diese Begutachtung in einem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren.

Kosten sind in Gebührenordnung zu sehen.

1.6. Hunde, die bezüglich Haarkleid und Fellfarbe vom FCI – Rasse Standard Nr.101 abweichen, können im ÖCFB keine ZZL erlangen, bzw. sind von der Zucht ausgeschlossen. Das Haarkleid und die Fellfarbe sind im FCI-Rasse Standard Nr.101 klar definiert und einzuhalten.

2. Allgemeine Voraussetzungen zur Zucht:

2.1. Alle Zuchthündinnenbesitzer mit einem durch ÖKV und FCI geschützten Zuchtstättennamen, sowie alle Deckrüdenbesitzer sind Züchter.

2.2. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

2.3. Vor Beginn einer züchterischen Tätigkeit muss durch den Zuchtwart, Zuchtwart Stv. oder einer vom Zuchtwart beauftragten Person geprüft werden, ob die zukünftige Zuchtstätte auch für die Zucht geeignet ist bzw. welche Adaptierungen der angehende Züchter noch vornehmen muss.

Spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt muss ein angehender Züchter einen Termin per Mail oder per Post mit dem Zuchtwart für eine Zuchtstättenbesichtigung vereinbaren.

2.4. Jeder Hundebesitzer, der züchten will, muss vor dem Antrag auf Ausstellung einer Zuchtstättenkarte beim ÖKV an einer Erstzüchterschulung teilnehmen.

Auch Deckrüdenbesitzer müssen vor dem ersten Deckakt ihres Rüden eine Erstzüchterschulung besuchen (eine Zuchtstättenkarte ist nicht erforderlich).

2.5. Allen Züchtern wird empfohlen, sich in Zuchtangelegenheiten laufend weiterzubilden und an entsprechenden Veranstaltungen z. B. des ÖKV, der Vet. med. Universität oder des ÖCFB teilzunehmen.

2.6. Es darf nicht in einer Miet-/Eigentumswohnung ohne dazu gehörenden Garten gezüchtet werden.

3. Sprung- und Zuchtstättenbuch:

3.1. Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet Aufzeichnungen, welche er sich selbst anlegt über seine Rüden mit folgenden Inhalten zu führen:

- die Namen der gedeckten Hündinnen und deren Besitzer
- das Deckdatum pro Deckakt
- die Wurfstärke oder das Leerbleiben der Hündin pro Deckakt Wenn ein Deckvertrag erstellt wurde, so ist eine Kopie aufzubewahren.

3.2. Jeder Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen, welche er sich selbst anlegt, über alle Einzelheiten des Wurfes und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Zuchtwart, oder einer vom Zuchtwart beauftragten Person vorzulegen

4. Zuchtstättenname:

4.1. Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben bzw. geschützt. Es gelten daher grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der FCI, die im § 4 der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).

4.2. Der Antrag zum Schutz des Zuchtstättennamens ist mit dem, vom ÖKV aufgelegten, Formular zu stellen.

5. Zuchtrechtsabtretung:

5.1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf einen Züchter übertragen werden.

5.2. Eine Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Deckmeldung beizulegen und bei der Wurfabnahme zu übergeben.

5.3. Der vom Zuchtrecht begünstigte Züchter muss alle Voraussetzungen nach dieser Zuchtordnung erfüllen.

6. Zuchtwart:

6.1. Dem Zuchtwart obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Überprüfung der Deck- und Wurfmeldungen sowie die Vorbereitung der Beurkundung und Evidenzhaltung des Zuchtgeschehens. Er hat hierüber einen Bericht an die Generalversammlung vorzulegen

6.2. Der Zuchtwart, Zuchtwart Stv. und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, jederzeit die saubere und artgerechte Unterbringung der Zuchttiere zu kontrollieren. Diesen Personen hat der Züchter alle Auskünfte in Bezug auf die Zucht zu geben und ihnen jederzeit Zutritt zur Zuchtstätte, den Zuchttieren und Welpen zu gestatten.

6.3. Der Zuchtwart und Zuchtwart Stv. sind berechtigt, beabsichtigte Paarungen zu untersagen, gegen die begründete Einwände bestehen.

6.4. Der Zuchtwart und Zuchtwart Stv. sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Zuchtordnung die Ahndung der Unregelmäßigkeiten im Vorstand zu beantragen.

6.5 In das B-Blatt (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 ÖKV-ZEO) werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/ oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen, sowie jene Rassehunde, die aus einer Inzestverpaarung (§ 5 Abs. 5) hervorgegangen sind. Für im B-Blatt eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot.

6.6. In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertrag in das A-Blatt, wenn die Bedingungen von § 10 Abs. 1 lit. d der ÖKV-ZEO erfüllt werden.

7. Zuchtverwendung:

7.1. Alle Französische Bulldoggen, die in Österreich in der Zucht eingesetzt werden, müssen einen Belastungstest bestehen.

In jedem Fall müssen die medizinischen Befundergebnisse und Voraussetzungen erbracht werden, die in den Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung des ÖCFB und der Zuchtordnung (ZO) festgelegt sind.

7.2. Hunde die ÖCFB Zuchtzulassungen erworben haben, Hündinnen und Deckrüden dürfen nur in FCI-Zuchtstätten zur Zucht verwendet werden.

Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen.

Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder des ÖCFB zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

7.3. Nicht in österreichischem Besitz stehende Deckrüden dürfen als Vätertiere verwendet werden, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Für ausländische Deckrüden gelten die Bestimmungen des FCI-Partner-Mitgliedlandes, in dem diese zur Zucht zugelassen sind.

8. Häufigkeit der Zuchtverwendung:

8.1. Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

8.2. Hündinnen, die bereits zwei Kaiserschnittgeburten hinter sich haben, müssen aus der Zucht genommen werden. Einer Schnittgeburt gleichzusetzen ist jedes Öffnen der Bauchhöhle einer trächtigen Hündin.

8.3. In- und ausländische Rüden dürfen im Inland innerhalb von 12 Monaten für 4 ins österreichische Zuchtbuch einzutragende Würfe verwendet werden.

Die 12-Monatsfrist beginnt mit dem 1. Deckakt.

8.4. Jede Hündin darf maximal 2 Würfe vom selben Deckrüden bringen.

9. Höchstalter der weiblichen Zuchttiere und Wurfanzahl:

9.1. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr. Die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit vier begrenzt.

Für den Rüden gibt es keine Altersbegrenzung.

10. Wahl der Zuchtpartner:

10.1. Dem Züchter steht bei Rüden und Hündinnen die Wahl der Zuchtpartner innerhalb des in der ZO und BZZ vorgegebenen Rahmens frei. Die eventuellen Einwände von Zuchtwart oder Zuchtwart Stv. betreffend Gesundheit sind zu berücksichtigen.

11. Deckakt und Deckentschädigung:

11.1. Dem Hündinnenbesitzer ist nach erfolgtem Deckakt vom Rüdenbesitzer eine Deckbescheinigung auszufolgen. Die vom ÖKV aufgelegten Formulare sind zu verwenden.

11.2. Die Festsetzung einer Deckentschädigung ist dem Rüdenbesitzer im Einvernehmen mit dem Hündinnenbesitzer freigestellt.

11.3. Das Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdenbesitzer und dem zuständigen Zuchtwart unverzüglich mitzuteilen.

12. Meldepflichten:

12.1. Das Deckansuchen ist dem Zuchtwart ehestmöglich, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem Deckakt schriftlich per Mail oder per Post mit allen erforderlichen Unterlagen (Deckansuchen, Kopien der Ahnentafel und Befunde lt. ZZ) mitzuteilen. Sollte jedoch die Genehmigung des Deckaktes länger als 4 Wochen zurückliegen, ist erneut spätestens 1 Woche vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtwart anzufragen.

12.2. Jeder vollzogene Deckakt ist dem Zuchtwart vom Rüdenbesitzer oder Hündinnenbesitzer innerhalb von einer Woche zu melden.

12.3. Der Wurf ist dem Zuchtwart des ÖCFB innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt zu melden. In dieser Mitteilung muss enthalten sein: Die genauen Angaben über Wurfstärke, getrennt nach Geschlecht und Farbschlag; ob Kaiserschnitt und Anomalien wie: Wolfsrachen, Hasenscharte, Verkümmierungen, Afterklauen, Fehlfarben usw.

12.4. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet dem Zuchtwart so bald wie möglich schriftlich zu informieren, wenn mehr als 2 belegte Hündinnen in Folge nach dem Deckakt leergeblieben sind. Das weitere Vorgehen wird durch dem Zuchtwart und Zuchtwart Stv. beschlossen.

12.5. Für Hündinnen- und Rüdenbesitzer besteht Meldepflicht bei:

1. Operationen an Zuchttieren (innerhalb von 14 Tagen nach der OP) und Welpen (bei der Wurfabnahme)
2. Schweren Erkrankungen der Organe oder des Bewegungsapparates von Zuchttieren und Welpen

13. Wurfabnahme, Zuchtstättenkontrolle und Wurfbesichtigungen:

13.1. Beim ersten Wurf in einer Zuchtstätte kann innerhalb der ersten 10 Lebenstage der Welpen eine Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart, Zuchtwart Stv. oder eine durch diese beauftragte Person erfolgen.

13.2. Wurfabnahme und Beurteilung Gesundheitszustandes der Mutterhündin erfolgt durch den, seitens des Züchters beigezogenen Tierarzt frühestens in der 8. Lebenswoche.

Es ist ein Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand pro Welpen mittels Formular des ÖCFB vorzulegen.

13.3 Über die Wurfabnahme ist ein Protokoll auf dem vom ÖKV vorgeschriebenen Formular zu erstellen, das von der wurfabnehmende/n Tierarzt und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Feststellbare Fehler an den Welpen, die später zu einem Zuchtausschluss führen könnten, sind in diesem Protokoll festzuhalten.

13.4. Der Züchter ist verpflichtet dem Zuchtwart, Zuchtwart Stv. oder einer von der beauftragten Person, nach terminlicher Absprache eine Wurfbesichtigung und Zuchtstättenbesichtigung zu gestatten.

Hierfür vorgesehene Intervalle sind:

1-mal jährlich bei 2 Würfen pro Jahr.

2-mal jährlich bei 3 oder mehr Würfen pro Jahr.

Jährlich bezieht sich auf das Wurfdatum!

Die Ergebnisse der Zuchtstättenkontrolle bzw. der Wurfbesichtigung sind von dieser durchführenden Person auf dem Formular des ÖCFB zu bestätigen.

Unkosten des Zuchtwartes (Zuchtwart Stv. oder einer von der beauftragten Person) sind sofort zu bezahlen. Dafür gilt der aktuelle Kilometergeldsatz des ÖKV.

13.5. Sollte ein Verdacht bestehen, bei einem gefallenem Wurf so ist eine genetische

Abstammungsanalyse (DNA aus EDTA-Blut) dieses Wurfes und der angegebenen Eltern zu verlangen. Im Fall der Bestätigung des Verdachts gehen die Kosten ausschließlich zu Lasten der Züchter. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des ÖCFB.

13.6. Vom Züchter sind folgende Formulare und Dokumente an den Zuchtwart zu übergeben:

- a) die ÖKV-Formulare "Eintragungsformular" und "Deckbescheinigung", vollständig ausgefüllt und vom Hündinnen- wie Deckrüdenbesitzer unterschrieben
- b) die Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- c) eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- d) die ÖKV-Zuchtstättenkarte im Original
- e) ein Barcode-Streifen (Chipnummer) pro Welpen
- f) ein von einem Tierarzt ausgefülltes ÖCFB-Gesundheitszeugnis pro Welpen.
- h) Wurfabnahmeprotokoll

14. Abgabe der Welpen:

14.1. Welpen dürfen nicht vor dem 57. Lebenstag (= vollendete achte Lebenswoche) abgegeben werden. Vor der Abgabe, welche erst nach der Wurfabnahme erfolgen darf, müssen die Welpen dem Alter entsprechend geimpft (keine Puppyimpfung), mit einem Internationalen Microchip gekennzeichnet und mehrmals entwurmt worden sein.

14.2. Dem Käufer ist mit dem Welpen ein EU-Heimtierausweis mitzugeben und die Kopie des Gesundheitszeugnisses des Welpen (Punkt 13.2 ZO)

15. Eintragungsgebühren:

15.1. Die Höhe der jeweils gültigen Eintragungsgebühren wird mit Vorstandsbeschluss festgelegt

15.2. Bei Würfen, die unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der ZO und der Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung zustande gekommen sind, wird ein Zuschlag in der Höhe von 50 % der Eintragungsgebühr eingehoben. Deckrüdenbesitzern wird bei einer Verwarnung 1 Deckakt lt. Regelung in Punkt 8.(8.3.) abgezogen.

